BBS Pottgraben
Mehr erreichen.

europaschule
IN NIEDERSACHSEN

Merkblatt zur Anzeige einer Schwangerschaft bei Schülerinnen

Aufgrund des aktuellen Mutterschutzgesetzes muss jede Schülerin eine Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin der BBS Pottgraben unbedingt anzeigen. Dieses kann durch Vorlage einer Bescheinigung des Arztes oder Hebamme (Kosten können nicht erstattet werden) oder durch eine Kopie mit dem voraussichtlichen Entbindungstermin aus dem Mutterpass ab den Klassenlehrer erfolgen.

Während der Mutterschutzfrist gem. § 3 des MuSchG von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung darf die Schule die Schülerin grundsätzlich nicht am Unterricht teilnehmen lassen / beschäftigen. **Die Schülerin kann jedoch die Teilnahme ausdrücklich erklären** (es reicht also nicht, ohne Mitteilung weiterhin am Unterricht teilzunehmen). Die Erklärung kann von der Schülerin jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Schule kann sich in Zweifelsfällen eine fachärztliche Bescheinigung vorlegen lassen, aus der sich die Unbedenklichkeit des Schulbesuches ergibt.

Gem. § 70 Abs.2 NSchG ist die Schülerin für die Zeit von **drei Monaten vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin und zwei Monate nach dem tatsächlichen Entbindungstermin nicht verpflichtet, die Schule zu besuchen.**

Beide o. g. Möglichkeiten müssen durch eine schriftliche Einverständniserklärung (Anlage) beantragt werden.

Der tatsächliche Entbindungstermin ist durch die Vorlage einer Geburtsurkunde zu belegen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzfrist kann die Schule auf Antrag der schulpflichtigen Mutter das Ruhen der Schulpflicht **widerruflich** anordnen, wenn

- bei einer noch minderjährigen Schülerin die Erziehungsberechtigten dem Antrag zugestimmt haben und
- die Schülerin durch den Schulbesuch gehindert würde, ihr Kind in ausreichendem Maße zu betreuen.

In dem Antrag ist nachzuweisen, dass eine ordnungsgemäße Betreuung des Kindes auf andere Weise (z.B. durch Familienangehörige) nicht möglich ist.

Wird dem Antrag stattgegeben, ruht die Schulpflicht widerruflich. Wenn die Voraussetzungen entfallen, ist das Ruhen der Schulpflicht zu widerrufen. Dies ist der Fall, wenn z.B. das Kind in einem Heim untergebracht wird oder die Betreuung des Kindes auf andere Weise sichergestellt wird. Diese Veränderungen hat die Schülerin der Schule mitzuteilen.

Die Zeit, während die Schulpflicht ruht, wird auf die Erfüllung der Schulpflicht angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin durch ein weiteres Schulbesuchsjahr voraussichtlich den Hauptschulabschluss erreicht (§ 66 Satz 4 NSchG).

Sollte die Schülerin nach der Geburt des Kindes weiterhin die Schule besuchen, ist ihr auf Verlangen während der Schulzeit die zum Stillen erforderliche Zeit zu gewähren.